

**Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung  
der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume sowie der Sporthalle des  
Kreisberufschulzentrums Bächlen –  
Stadthalle, Sporthallen, Mehrzweckhallen, KUBUS,  
Musiksaal Lembergschule, Bürgerhaus Mindersbach –  
(Hallengebührenordnung)**

vom 13.10.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.10.2021 folgende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume (Hallengebührenordnung) beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Nagold erhebt zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume samt Inventar für deren Benutzung und in Anspruch genommene Dienstleistungen Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Betrieb der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume**

Die Stadt Nagold stellt folgende Hallen und Veranstaltungsräume zur Nutzung durch Dritte zur Verfügung:

Für den Wirtschaftsbetrieb gelten folgende Einzelbestimmungen:

**1. Stadthalle (und Vereinsraum)**

Die Stadt Nagold agiert als Betreiber der Stadthalle. Nutzungen durch Dritte werden vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Veranstalter geregelt.

**2. KUBUS**

Die Stadt Nagold agiert als Betreiber des KUBUS. Nutzungen durch Dritte werden vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Veranstalter geregelt.

**3. Musiksaal Lembergschule**

Die Stadt Nagold agiert als Betreiber des Musiksaals der Lembergschule. Nutzungen durch Dritte werden vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Veranstalter geregelt. Nutzungen während der Schulzeiten werden von der Lembergschule koordiniert.

**4. Sporthallen in der Kernstadt**

Die Stadt Nagold agiert als Betreiber der städtischen Sporthallen. Sportnutzungen durch Dritte werden vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus durch den Abschluss einer Dauernutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Verein geregelt. Die Sporthallen stehen ausschließlich der Sportnutzung zur Verfügung.

### **5. Bächlenhalle**

Der Landkreis Calw ist Betreiber der Bächlenhalle und hat das Belegungsrecht an die Stadt Nagold übertragen. Nutzungen durch Dritte werden vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Verein geregelt. Die Bächlenhalle steht für die Sportnutzung als auch für die Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.

### **6. Fritz-Ziegler-Halle Emmingen**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an den/die Ortsvorsteher/in in Emmingen. Diese/Dieser kann das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an einen örtlichen Hallenausschuss oder Hallenförderverein weitergeben. Der örtliche Betreiber regelt Einzelheiten einer Nutzung (z.B. Technik, Bewirtung, etc.) und kann eigene Gebühren verlangen.

Die für den Betrieb benötigte Einrichtung sowie das gesamte Mobiliar und die Lautsprecheranlage sind Eigentum des „Fördervereins Fritz-Ziegler-Halle e.V.“ und werden von ihm unterhalten. Sie werden dem jeweiligen Veranstalter gegen Benutzungsentgelt überlassen.

### **7. Daxburghalle Hochdorf (und Vereinsraum)**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an den/die Ortsvorsteher/in in Hochdorf. Diese/Dieser kann das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an einen örtlichen Hallenausschuss oder Hallenförderverein weitergeben. Der örtliche Betreiber regelt Einzelheiten einer Nutzung (z.B. Technik, Bewirtung, etc.) und kann eigene Gebühren verlangen.

### **8. Gemeindehalle Gündringen-Schietingen**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an den/die Ortsvorsteher/in in Gündringen-Schietingen. Diese/Dieser kann das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an einen örtlichen Hallenausschuss oder Hallenförderverein weitergeben. Der örtliche Betreiber regelt Einzelheiten einer Nutzung (z.B. Technik, Bewirtung, etc.) und kann eigene Gebühren verlangen.

Die für den Wirtschaftsbetrieb benötigte Einrichtung sowie das gesamte Mobiliar und die Lautsprecheranlage in der Halle Gündringen-Schietingen sind Eigentum des Vereins „Förderverein Sport- und Festhalle Gündringen-Schietingen e.V.“ und werden von ihm unterhalten. Sie werden dem jeweiligen Veranstalter gegen Benutzungsentgelt überlassen.

### **9. Gemeindehalle Vollmaringen**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an den/die Ortsvorsteher/in in Vollmaringen. Diese/Dieser kann das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an einen örtlichen Hallenausschuss oder Hallenförderverein weitergeben. Der örtliche Betreiber regelt Einzelheiten einer Nutzung (z.B. Technik, Bewirtung, etc.) und kann eigene Gebühren verlangen.

### **10. Gemeindehalle Iselshausen**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an den/die Ortsvorsteher/in in Iselshausen. Diese/Dieser kann das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an einen örtlichen Hallenausschuss oder Hallenförderverein weitergeben. Der örtliche Betreiber regelt Einzelheiten einer Nutzung (z.B. Technik, Bewirtung, etc.) und kann eigene Gebühren verlangen.

### **11. Gemeindehalle Pfrondorf**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an den/die Ortsvorsteher/in in Pfrondorf. Diese/Dieser kann das Recht zum Betrieb der Gemeindehalle an einen örtlichen Hallenausschuss oder Hallenförderverein weitergeben. Der örtliche Betreiber regelt Einzelheiten einer Nutzung (z.B. Technik, Bewirtung, etc.) und kann eigene Gebühren verlangen.

## **12. Bürgerhaus Mindersbach**

Die Stadt Nagold überträgt das Recht zum Betrieb des Bürgerhaus Mindersbach an den/die Ortsvorsteher/in in Mindersbach. Der örtliche Betreiber regelt Einzelheiten einer Nutzung (z.B. Technik, Bewirtung, etc.) und kann eigene Gebühren verlangen.

### **§ 3**

#### **Nutzer der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume**

Die nachfolgend aufgeführten Nutzer mit Sitz in Nagold sind zur Nutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume für den regelmäßigen Betrieb berechtigt:

- Schulen und Kindertageseinrichtungen
- gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Nagold
- anerkannte Religionsgemeinschaften
- Musik- und Gesangsvereine
- Volkshochschule Oberes Nagoldtal mit Jugendkunstschule
- Sportvereine
- Nutzer ohne Vereinszugehörigkeit und auswärtige Nutzer

Neben dem Regelbetrieb können die städtischen Hallen und Veranstaltungsräume auch für Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Vereinsfeiern, Ausstellungen, Messen u.ä. genutzt werden. Die möglichen Nutzungsarten sind abhängig von der jeweiligen Halle und der diesbezüglich geltenden Regelungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

##### **1. Regelmäßige Nutzung der städtischen Hallen und der Bächlenhalle**

Die Kosten der regelmäßigen Nutzung der städtischen Hallen sowie der Bächlenhalle, wie sie in der Satzung über die Benutzung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume festgelegt sind, werden den Nutzern anteilig entsprechend den Benutzungsstunden angelastet.

Für die nachfolgend aufgeführten Nutzer mit Sitz in Nagold wird keine direkte Benutzungsgebühr erhoben. Die Anlastung der Kosten erfolgt in Form von inneren Verrechnungen:

- Schulen und Kindertageseinrichtungen
- gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Nagold
- anerkannte Religionsgemeinschaften
- Musik- und Gesangsvereine (gemäß den Richtlinien der Stadt Nagold für die Förderung der Musik- und Gesangsvereine)
- Volkshochschule Oberes Nagoldtal mit Jugendkunstschule (gemäß der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Oberes Nagoldtal“)

Für die Sportvereine mit Sitz in Nagold geschieht die Berechnung der Benutzungsgebühren für deren laufenden Übungsbetrieb entsprechend der Richtlinien der für die Sportförderung festgelegten Sachkostenbeiträge in der jeweils gültigen Fassung.

Für den regelmäßigen Betrieb der Hallen durch Nutzer ohne Vereinszugehörigkeit und auswärtigen Nutzern werden Benutzungsgebühren erhoben entsprechend der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage zur Hallengebührenordnung).

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.

## **2. Einzelnutzungen bzw. Veranstaltungen**

(1) Für die in den städtischen Hallen stattfindenden Veranstaltungen werden Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Eine Übernahme der Reinigung und Beleuchtung durch den Veranstalter mit dem Ziel, eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr zu erreichen, ist nicht zulässig, soweit im Gebührentarif nichts Anderes ausgeführt ist.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht grundsätzlich mit Beendigung der Benutzung nach der Veranstaltung und Abnahme durch die Stadt Nagold. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr länger als einen Monat nach Zustellung des Bescheides nicht bezahlt, so sind die gesetzlichen Säumniszuschläge wie bei den Gemeindeabgaben zu entrichten.

(4) Die Stadt kann vor Überlassung der städtischen Hallen einen Gebührenvorschuss in Höhe von 50% der Grundgebühr verlangen. Dieser dient als Kautions für eventuelle verursachte Schäden durch den Nutzer und kann mit der Gebührenrechnung entsprechend verrechnet werden.

### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind der jeweilige Nutzer und der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Absage und Ausfall von Veranstaltungen**

Bei Absage einer bereits verbindlich gebuchten Veranstaltung durch den Antragsteller bzw. Veranstalter, wird die Hälfte der Grundgebühr in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Nagold, Amt für Kultur, Sport und Tourismus bzw. der jeweiligen Ortschaftsverwaltung eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Sie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 22.12.2010 und aller folgenden Änderungen.

Gleichzeitig treten alle bisherigen dieser Gebührenordnung entsprechenden oder widersprechenden Gebührenordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Die Neufassung wurde am 04.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht.